

ARBEITSHILFE

Passpflicht, Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und Identitätsklärung am Beispiel Gambia

Autorin: Maren Schulz

Stand: März 2021

Einleitung

„Und, haben Sie schon einen Pass vorgelegt?“ – Das ist eine der häufigsten Fragen, die Geflüchteten gestellt wird. Die Wichtigkeit, einen Pass zu besitzen, zieht sich durch den gesamten Aufenthalt von Geflüchteten und ist mal mehr, mal weniger präsent. Inwieweit eine geflüchtete Person verpflichtet ist, bei der Beschaffung eines Passes mitzuwirken, hängt von ihrem Aufenthaltsstatus ab (siehe Infokasten). In dieser Arbeitshilfe geht es vor allem um geduldete Personen. Im Status der Duldung sind Geflüchtete rechtlich verpflichtet, ihre Identität zu klären und bei der Passbeschaffung mitzuwirken, sodass ihre Ausreisepflicht notfalls zwangsweise über eine Abschiebung durchgesetzt werden kann. Auch sind die Klärung der Identität und die Passvorlage für Geduldete persönlich wichtig und notwendig, wenn sie rechtliche Möglichkeiten¹ haben, ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

In Baden-Württemberg gibt es viele Gambierinnen und Gambier², die als Asylsuchende nach Deutschland gekommen sind. Für Personen im Status der Duldung und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer sind die Themen Passbeschaffung und Identitätsklärung überaus präsent. Diese Arbeitshilfe beschäftigt sich deshalb mit der Passpflicht, der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und der Identitätsklärung am Beispiel von gambischen Dokumenten mit Fokus auf geduldete Gambierinnen und Gambier. Zunächst werden die drei Begriffe, Passpflicht, Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und Identitätsklärung rechtlich eingeordnet. Sie sind eng miteinander verwoben und dementsprechend schwierig abzugrenzen. Nach der rechtlichen Einordnung geht es darum, welche gambischen Dokumente von deutschen Behörden als geeignet eingestuft werden, um die Passpflicht zu erfüllen und/oder die Identität zu klären. In dem letzten großen Abschnitt geht es um die Beschaffung von gambischen Dokumenten von Deutschland aus.

Ganz generell können hilfreiche Informationen, wie die Identität zu klären ist und ein Pass beschafft werden kann, immer von den zuständigen Behörden erfragt werden. Im Rahmen der Duldungserteilung ist dafür das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig, bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen sind es die Ausländerbehörden bzw. Landratsämter vor Ort. Behörden haben eine allgemeine Hinweispflicht (§ 82 Abs. 3 AufenthG) und ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer eine Initiativpflicht, Mitwirkungshandlungen zu ergreifen, ohne behördliche Anweisungen abzuwarten. Nachweise über Mitwirkungshandlungen sind individuell zu erbringen, genauso wie die Behörde immer im

¹ In der Praxis sind hier besonders relevant: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung und Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 19d, 23a, 25a und 25b AufenthG.

² Nach dem Ausländerzentralregister lebten am 30.9.2020 8955 Gambierinnen und Gambier in Baden-Württemberg (Badische Zeitung, 07.12.2020). Am 31.12.2019 hielten sich 3.326 geduldete Gambierinnen und Gambier in Baden-Württemberg auf (Drucksache 16 /7526, 07. 01. 2020).

Einzelfall entscheidet, ob die vorgelegten Dokumente die Passpflicht erfüllen und/oder zur Identitätsklärung genügen. Es sollten immer sämtliche Dokumente vorgelegt werden, die auf die Identität der betroffenen Person verweisen.

Die folgenden Informationen beruhen auf Praxiserfahrungen, Behördenhinweisen und Fachliteratur. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Erfahrungsgemäß sind die Verfahren zur Beschaffung von ausländischen Identitätsnachweisen sehr dynamisch, weswegen man sich im Einzelfall stets neu orientieren und informieren muss.

INFOKASTEN

Erfüllung der Passpflicht und Mitwirkungspflichten, unterschieden nach Aufenthaltsstatus

*Im Asylverfahren anerkannte Personen (Status: **Aufenthaltserlaubnis**):*

- *Anerkannte mit Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung bekommen einen Reiseausweis für Flüchtlinge („Flüchtlingspass“) von Deutschland und erfüllen damit die Passpflicht. Sie sind nicht verpflichtet, sich zur Beschaffung eines Passes ihres Herkunftslandes an ihre Heimatbehörden zu wenden, da dies ihren Schutzstatus gefährden kann (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Hier spielt die Identitätsklärung aufenthaltsrechtlich oft erst bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis und der Einbürgerung eine Rolle.*
- *Subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit Abschiebungsverbot erfüllen die Passpflicht im Inland mit ihrem Aufenthaltstitel, der als Ausweisersatz auszustellen ist (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Sie sind trotzdem weiterhin verpflichtet, bei der Passbeschaffung mitzuwirken und ihre Identität zu klären (§ 48 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis darf aber nicht von der Mitwirkung abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG, § 8 Abs. 1 AufenthG).*

*Während des Asylverfahrens (Status: **Aufenthaltsgestattung**):*

- *Asylsuchende haben ihre Pässe/Passersatzpapiere den Behörden abzugeben. Sie erfüllen aber mit der Aufenthaltsgestattung die Ausweispflicht im Inland (§ 64 Abs. 1 AsylG). Sie sind verpflichtet, alle Unterlagen zur Identitätsklärung vorzulegen und den Behörden zu überlassen sowie bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Die Beschaffung von Pässen/Passersatzpapieren ist unzumutbar, wenn hierfür die Kontaktaufnahme mit Behörden des Heimatlands notwendig ist.*

*Abgelehnte Asylsuchende (Status: **Duldung**):*

- *Abgelehnte Asylsuchende müssen die Passpflicht i.d.R. mit einem eigenen Pass/Passersatzpapier erfüllen (§ 3 Abs. 1 AufenthG) und bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung mitwirken (§§ 48 Abs. 3, 60b Abs. 2 AufenthG, § 15 Abs. 2 und 3 AsylG). Kommen sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, drohen Sanktionen (Leistungskürzungen, Arbeitsverbot, Duldung für Personen mit ungeklärter Identität, Residenzpflicht/räumliche Beschränkung).*

Inhalt

1. Rechtliche Einordnung	3
1.1. Passpflicht.....	3
1.2. Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung.....	4
1.3. Identitätsklärung	4
1.4. Sanktionsmöglichkeiten.....	5
1.5. Fazit.....	6
2. Erfüllung der Passpflicht durch gambische Pässe	6
3. Identitätsklärung mithilfe verschiedener gambischer Dokumente	6
4. Beschaffung gambischer Dokumente	9
4.1. Biometrische ECOWAS-Reisepässe.....	9
4.2. Proxy-Pässe (maschinenlesbare Reisepässe)	10
4.3. Emergency Travel Certificate (ETC; auch Emergency Passport genannt)	11
4.4. Geburtsurkunde.....	12
5. Legalisation	13
6. Delegationsbesuche	14
Quellen	15
Literatur	15

1. Rechtliche Einordnung

1.1. Passpflicht

Die Passpflicht ist in § 3 AufenthG geregelt und versteht sich als „die Pflicht zum Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes, [die...] sich zum einen auf die Einreise, zum anderen auf den Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet“ erstreckt (3.0.1. AVV AufenthG³). Die Erfüllung der Passpflicht ist eine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Ein Verstoß gegen die Passpflicht kann nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 AufenthG strafbar sein.

Nicht mit allen Passpapieren erfüllen ihre Inhaberinnen und Inhaber automatisch die Passpflicht. Denn ein Pass/Passersatz muss nach den jeweiligen Bestimmungen des Herkunftslands sowie der Bundesrepublik anerkannt und noch gültig sein. In Deutschland entscheidet das Bundesinnenministerium im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt über die Anerkennung von Pässen/Passersatzpapieren. Die Entscheidungen werden als Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger bekannt gegeben (§ 71 Abs. 6 AufenthG).

³ Die [allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz](#) (AVV AufenthG) von 2009 geben nach wie vor wichtige Hinweise zur Auslegung des Aufenthaltsgesetzes.

In bestimmten Fällen kann die Passpflicht auch mit einem deutschen Passersatzpapier, z.B. einem Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) oder einem Ausweisersatz, z.B. der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, erfüllt werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Für Geduldete kommen nur in begründeten Einzelfällen die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers (§§ 3-6 AufenthV) oder eines Ausweisersatzes (§ 55 AufenthV i.V.m. § 48 Abs. 2 AufenthG) in Frage. Voraussetzung ist unter anderem, dass trotz Erfüllung der Mitwirkungspflichten zur Passbeschaffung nachweislich kein Pass/Passersatzpapier in zumutbarer Weise erlangt werden kann (mehr dazu unter Mitwirkungspflichten zu Passbeschaffung). Dann muss gem. § 55 Abs. 1 AufenthV auf einen Antrag hin ein Ausweisersatz ausgestellt werden, der zur Erfüllung der Passpflicht im Inland genügt (§ 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG) und die Strafbarkeit gem. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ausschließt. Diese Möglichkeit der Erfüllung der Passpflicht wird für geduldete Gambierinnen und Gambier regelmäßig nicht bestehen (siehe Kapitel 4.).

1.2. Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung

Grundsätzlich ist jede ausländische Person, die keinen gültigen Pass/Passersatz besitzt, „verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken“ (§ 48 Abs. 3 AufenthG, § 56 Abs. 1 AufenthV). Es gibt aber nur die Pflicht zur Mitwirkung, nicht jedoch zur Beschaffung eines Passes/Passersatzpapiers, da die Ausstellung außerhalb der persönlichen Einflussosphäre liegt. Für die meisten Personengruppen, die zwar mit einem Ausweisersatz die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllen, bleibt die Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung weiter bestehen (§ 48 Abs. 3 u. 4 S. 4 AufenthG u. siehe Infokasten). Für Geduldete ohne gültigen Pass/Passersatz gilt insbesondere, dass sie alle „unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen“ haben (§ 60b Abs. 2 AufenthG, auch § 15 Abs. 1 Nr. 6 AsylG).

Zumutbare Handlungen sind in verschiedenen Gesetzestexten aufgeführt, allerdings bleibt es immer eine Einzelfallentscheidung, was als Zumutbar anzusehen ist (§ 5 Abs. 2 AufenthV, §§ 60b Abs. 3, 82 Abs. 4 u. 5 AufenthG). Inwieweit eine Handlung unzumutbar ist, müssen Betroffene in eigener Verantwortung nachweisen, z.B. eine etwaige Gefährdung von Angehörigen im Heimatland. Unzumutbar ist eine Handlung jedenfalls immer dann, wenn sie von vorneherein aussichtslos ist, da sie nicht zum Erfolg führen wird (mehr zu Mitwirkungspflichten von Geduldeten in der [Handreichung des Flüchtlingsrats BW](#) vom Juli 2020).

Kommen Geduldete diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, drohen verschiedenen Sanktionen. Aus diesem Grund ist es ratsam, alle Handlungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung genau zu dokumentieren und Belege zu sammeln. Hilfreiche Tipps dazu finden sich [hier](#).

1.3. Identitätsklärung

„Identität“ bedeutet die Übereinstimmung von personenbezogenen Daten mit einer natürlichen Person (VGH BW, U. v. 30.7.2014 – 11 S 2450.13 – juris, Rn 32). Ihre Klärung setzt voraus, dass der Ausländer die Person ist, für die er sich ausgibt, mithin keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Identitätsklärung ist neben der Erfüllung der Passpflicht eine Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).

In der Regel sind Identität und Staatsangehörigkeit durch einen anerkannten und gültigen Pass/Passersatz nachgewiesen (5.1.1. AVV AufenthG). Denn anerkannte und gültige Pässe/Passersatzpapiere gelten als Identitätsdokumente, da sie bestätigen, dass die Personalangaben auf den/die Passinhaber/Passinhaberin zutreffen und dass dieser/diese die Staatsangehörigkeit des ausstellenden Staates besitzt (3.0.4., 3.0.8. AVV AufenthG). Doch nicht immer klärt ein Pass auch die Identität. Zweifel an der

Identität können dann bestehen, wenn in Staaten echte Pässe mit jeglichem gewünschten Inhalt ausgestellt werden können.

Manche Personen können allerdings (momentan) keinen anerkannten und gültigen Pass/Passersatz auf zumutbare Weise beschaffen, beispielsweise weil weder über die Auslandsvertretung des jeweiligen Heimatlandes noch durch Dritte im Heimatland Pässe beantragt werden können. Dann kann die Identität über andere beweiskräftige Dokumente nachgewiesen werden. Dazu kommen in erster Linie amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen in Betracht, z.B. Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer, andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstaussweise oder Personenstandsunterlagen mit Lichtbild (Bundesinnenministerium, Dezember 2019: [Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#)). Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale können als weitere Indizien dienen und in einer Gesamtschau betrachtet werden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen). Sie werden zumindest im Rahmen der Erteilung einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung als ausreichend eingestuft, „wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen“, sodass eine Abschiebung vollzogen werden könnte (BMI, Dezember 2019: Anwendungshinweise, S. 11).

Welche Dokumente zur Identitätsklärung ausreichen, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Im Rahmen des Asylverfahrens prüft dies das BAMF, bei der Erteilung von Duldungen und Beschäftigungserlaubnissen von Geduldeten das Regierungspräsidium Karlsruhe, bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen die zuständige Ausländerbehörde, bei einer Heirat und Beurkundung einer Geburt das Standesamt und in Einbürgerungsverfahren die Einbürgerungsbehörde. In allen diesen Verfahren legen die jeweiligen Behörden verschiedene Maßstäbe zugrunde. Warum das so ist, lässt sich am eindrücklichsten bei der Duldungserteilung im Vergleich zur Einbürgerung nachvollziehen. Bei der Duldungserteilung geht es um die Aussetzung der Abschiebung, die aus unterschiedlichen Gründen momentan nicht durchführbar sein kann. Doch das langfristige Ziel bleibt die Vollziehung der Ausreisepflicht, also die Durchführbarkeit einer Abschiebung. Deshalb kommt es bei der Identitätsklärung darauf an, dass die vorgelegten Identitätsnachweise zumindest genügen, um Ausreisedokumente (z.B. Laissez-Passer) zu beschaffen und so aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollziehen zu können. Bei einer Einbürgerung muss die Identität eindeutig geklärt sein, da es im staatlichen Interesse liegt, die antragstellende Person zu identifizieren, die als zukünftige deutsche Staatsbürgerin oder Staatsbürger erhebliche Rechte und Pflichten erhält.

1.4. Sanktionsmöglichkeiten

Wenn eine geduldete Person die Passpflicht nicht erfüllt und nicht nachweist, alles für die Passbeschaffung Erforderliche und Zumutbare unternommen zu haben, drohen ihr verschiedene Sanktionen: Ein Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG, eine räumliche Beschränkung gemäß § 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG, Sozialleistungskürzungen gemäß § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, die Herabstufung der Duldung zu einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG (sog. Duldung light) und strafrechtliche Verfolgung nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Auch wirkt sich eine Nichtmitwirkung nachteilig auf verschiedene Alternativen der Aufenthaltssicherung aus, z.B. zählen Zeiten mit einer „Duldung light“ nicht zu den Voraufenthaltszeiten für Bleiberechtsoptionen nach §§ 25a und 25b AufenthG. Unter Umständen können diese Sanktionen auch verhängt werden, wenn Geduldete zwar ihre Identität geklärt haben, aber nicht an der Beschaffung eines Passes mitwirken. Idealerweise sollten Geduldete bereits vor der Verhängung von Sanktionen über die richtigen Schritte bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung informiert sein, damit nicht eventuelle Bleiberechtsoptionen verbaut werden (z.B. durch ein Arbeitsverbot die naheliegende Aussicht auf eine Beschäftigungsduldung

verloren geht). Weitere Informationen zu Mitwirkungspflichten von Geduldeten finden sich in der [Brochure des Flüchtlingsrats BW](#).

1.5. Fazit

Passpflicht, Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und Identitätsklärung sind eng miteinander verbunden. Mit der Vorlage eines gültigen und anerkannten Passes/Passersatzpapiers erfüllt die betroffene Person i.d.R. die Passpflicht sowie die Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung und klärt zugleich ihre Identität. Wer beispielsweise nur einen abgelaufenen anerkannten Pass besitzt, erfüllt zwar noch nicht die Passpflicht und Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung, hat aber gute Chancen, mit dem abgelaufenen Pass die Identität klären zu können. Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) besitzt, erfüllt die Passpflicht, muss nicht bei der Passbeschaffung mitwirken, hat allerdings nicht automatisch die Identität geklärt, wie etwa der Vermerk „Angaben zur Person beruhen auf eigenen Angaben“ zeigt. Wer als geduldete Person die Identität mit einer Vielzahl von anderen Dokumenten geklärt hat, aber keinen anerkannten und gültigen Pass/Passersatz besitzt, verletzt die Passpflicht und eventuell auch die Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung.

2. Erfüllung der Passpflicht durch gambische Pässe

In Deutschland sind folgende gambische Passarten anerkannt und genügen der Passpflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 AufenthG: Der Dienstpasse, der Diplomatenpasse und der reguläre Reisepass in der Version von 2002 und 2014. Es gibt zwei Versionen des regulären gambischen Reisepasses: Der maschinenlesbare Pass (eingeführt im Jahr 2002) – er wird in der Flüchtlingsarbeit schlicht Proxy-Pass genannt – und der biometrische ECOWAS-Reisepass (eingeführt im Jahr 2014). Die Anerkennung dieser vier Passarten geht aus der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 06.04.2016 (BAnz AT 25.04.2016) hervor. Insbesondere die Erfüllung der Passpflicht durch einen Proxy-Pass hat das Innenministerium BW in einem Schreiben vom 06.04.2020 an die Regierungspräsidien bestätigt. In der Allgemeinverfügung wird auch der Emergency Passport (Emergency Travel Certificate) genannt, der allerdings nur zur Ausreise aus Deutschland zum Zweck der Rückkehr nach Gambia anerkannt ist. Zur Erfüllung der Passpflicht ist er nicht ausreichend und so kann auf seiner Grundlage keine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

INFOKASTEN Proxy-Pass

„Proxy“ heißt auf Englisch Vertreterin bzw. Vertreter. Der Begriff „Proxy-Pass“ bezeichnet dementsprechend einen Pass, der über bevollmächtigte Dritte bei den Behörden des Heimatstaates für abwesende Staatsangehörige ausgestellt wird. Er enthält ein Lichtbild und eine eingescannte Unterschrift die antragstellende Person und wird dieser oft postalisch zugestellt. Man kann einen solchen Pass daran erkennen, dass meistens Visa und Einreisedaten fehlen und der Passbesitzer bzw. die Passbesitzerin sich bei der Ausstellung in Deutschland befand (siehe 3.1.9.1.-3.1.9.3. AVV AufenthG).

3. Identitätsklärung mithilfe verschiedener gambischer Dokumente

Welche gambischen Dokumente als Identitätsnachweise für die Klärung der Identität ausreichen, ist immer eine Einzelfallfrage und Anforderungen an die Nachweise können deshalb variieren.

Problematisch ist ganz generell bei amtlichen gambischen Urkunden, dass es informelle Ausstellungswege gibt, auf denen „Gefälligkeitsbescheinigungen“ erlangt werden können. Das bedeutet, die Doku-

mente sind formal echt, jedoch ist ihr Inhalt schwerlich überprüfbar, da unwahre Angaben aufgenommen werden können (Auswärtiges Amt, 2019: [Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia](#)). Dies betrifft nicht nur Nach- oder Spätbeurkundungen (nachträgliche Ausstellung von Urkunden, zulässig nach gambischem Recht), sondern auch Erstaussstellungen von Personensurkunden, Reisepässen und Staatsangehörigkeitsausweisen. Darüber hinaus können einige Identitätsnachweise über Dritte („proxies“) beantragt werden – ein Verfahren, das eine Überprüfung der natürlichen Person mit den angegebenen personenbezogenen Daten verständlicherweise erschwert.

Ob ein Dokument als Identitätsnachweis genügt, entscheidet die jeweils zuständige Behörde. Im Folgenden wird zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Duldungserteilung) und den Ausländerbehörden vor Ort (Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen) unterschieden (siehe auch Kapitel 1.3.).

Regierungspräsidium Karlsruhe

Zur Identitätsklärung bei Duldungserteilung genügen:

1. Alle gambischen Pässe, die zur Erfüllung der Passpflicht genügen (siehe Kapitel 2.)
2. Emergency Passport (Emergency Travel Certificate, „ETC“)
3. Vorsprache bei einer gambischen Delegation

Nicht zur Identitätsklärung genügt die alleinige Vorlage von:

- Geburtsurkunde
- Voter's Card
- Gambian ID Card⁴
- Registration/Naturalisation Certificate
- gambischer Führerschein
- gambischer Impfpass
- Health Card
- Nachweise über Schulbesuche

Auf die Beschaffung von Voter's Card, Gambian ID Card, Registration/Naturalisation Certificate, Führerschein, Impfpass, Health Card und Nachweise über Schulbesuche wird im nächsten Abschnitt nicht eingegangen, weil sie in der landesweiten Praxis keine allzu große Rolle spielen. Die Vorlage all dieser Dokumente ist trotzdem sehr wichtig im Rahmen der Erfüllung der Mitwirkungspflichten (§ 15 AsylG, § 82 AufenthG), da sie als Indizien für die Identität und Staatsbürgerschaft gelten. In der Praxis müssen Gambierinnen und Gambier, die lediglich solche Dokumente vorgelegt haben, oft noch bei einer gambischen Delegation vorsprechen, damit die Identität als geklärt gilt.

INFOKASTEN

Identitätsklärung im Hinblick auf Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen

Das Innenministerium in BW hält es für konsequent, dass Gambierinnen und Gambier bereits für die Erteilung einer der beiden Duldungen einen Proxy-Pass beibringen, da dieser spätestens für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 19d Abs. 1a AufenthG im Anschluss an eine Ausbildungsduldung vorzulegen ist (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, April 2020: Erfüllung der Passpflicht durch gambische Proxy-Pässe). Laut den Anwendungshinweisen des BMI reichen für die Identitätsklärung Nachweise aus, auf deren Basis Passersatzpapiere ausgestellt werden können (BMI, Dezember 2019: [Anwendungshinweise BMI](#), S. 11).

⁴ Die Gambian ID Card wird laut des Honorarkonsuls in Stuttgart nicht mehr ausgestellt.

Da mit gambischen Identitätsdokumenten u.U. ein Emergency Passport ausgestellt werden kann (siehe nächster Abschnitt), spricht einiges dafür, dass auch bei bislang unterbliebener Vorlage eines Proxy-Passes die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nicht per se unmöglich ist. Dies betrifft vor allem Gambierinnen und Gambier, welche die Voraussetzungen für eine der beiden Duldungsarten erfüllen und einige der oben genannten Identitätsdokumente vorlegen, aber noch Probleme bei der Beschaffung des Proxy-Passes haben. Diese sollten ihre bisherigen Bemühungen zur Beschaffung eines Proxy-Passes detailliert darlegen und sich weiter um die Beschaffung bemühen, da erst mit dem Proxy-Pass die Passpflicht erfüllt wird, der sie auch bei gekläarter Identität weiterhin unterliegen.

Übrigens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe klargestellt, dass eine eigenständige Beantragung eines ETC keinen Ausschlussgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 Nr. 5d AufenthG darstellt. Womöglich könnte es in den oben genannten Fällen sinnvoll sein, zu-

Ausländerbehörden vor Ort

Zur Identitätsklärung bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen genügen alle gambischen Pässe, mit denen Inhaberinnen und Inhaber die Passpflicht im Inland erfüllen (siehe Kapitel 2.). Auf Nachfrage hat das Innenministerium BW bestätigt, dass sich demnach auch Proxy-Pässe zur Identitätsklärung eignen. Nur in Einzelfällen können Zweifel an der Identität von Proxy-Passbesitzerinnen und -besitzern bestehen, beispielsweise weil gambische Dokumente mit widersprüchlichen Angaben zur Person vorliegen oder die Unterschrift auf dem Proxy-Pass nicht mit der des Passbesitzers oder der Passbesitzerin übereinstimmt. In diesen Fällen darf die Ausländerbehörde ggf. weitere Nachweise zur Identitätsklärung verlangen.

Einige Ausländerbehörden gehen allerdings pauschal davon aus, dass ein Proxy-Pass die Identität nicht klärt und verlangen zusätzliche Identitätsnachweise. Liegen keine weiteren Identitätsdokumente vor, wird angenommen, die Angaben im Proxy-Pass seien unrichtig. Dies wird u.a. damit begründet, dass gambische Behörden im Ausstellungsverfahren von Proxy-Pässen nicht genau überprüfen würden, ob die personenbezogenen Daten mit der antragstellenden Person übereinstimmen. In solchen Fällen kann zunächst auf die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes vom 06.04.2016 (BAnz AT 25.04.2016) aufmerksam gemacht und die Stellungnahme des Innenministeriums beigelegt werden (siehe Anhang). Beharrt die Ausländerbehörde weiter auf ihrem Standpunkt, kann es zielführender sein, entsprechende Dokumente zu beschaffen. Klageverfahren sind hier nur in besonderen Einzelfällen sinnvoll⁵ und im Übrigen relativ zeitaufwendig.

⁵ Einzig bisher bekanntes Urteil aus einem anderem Kontext stammt vom OVG Bremen ([OVG Bremen, 06.11.2018 - 1 B 184/18](#)). Im konkreten Fall bestanden Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des Proxy-Passes, allerdings „sind für die Bewertung der Richtigkeit von Angaben in einem Reisepass die konkreten Umstände des Einzelfalles genau in den Blick zu nehmen“.

4. Beschaffung gambischer Dokumente

Leider gibt es bis dato keine hilfreichen Internetseiten der ausstellenden Behörden in Gambia. Die Informationen beruhen auf Praxiserfahrungen, eigenen Recherchen und Aussagen des Gambia-Helfernetzes, des Honorarkonsuls Stuttgart, des Innenministeriums BW und des Regierungspräsidiums Karlsruhe⁶.

Einige gambische amtliche Dokumente können über Dritte in Gambia beschafft werden, ohne dass die betroffene Person vor Ort sein muss. Dies betrifft Geburtsurkunden und Proxy-Pässe. In der Praxis gibt es damit gute Erfahrungen. Wichtig ist allerdings, dass die Beantragung nur von vertrauenswürdigen und sachverständigen Verwandten/Freundinnen oder Freunden/Anwältinnen oder Anwälten vorgenommen werden sollte. Wer keine solche Unterstützung in Gambia findet, kann sich für die Beschaffung von Geburtsurkunde und/oder Proxy-Pass beim [Gambia-Helfernetz](#) melden. Sobald Originaldokumente in Gambia ausgestellt und von einer Vertrauensperson abgeholt worden sind, müssen sie auf einem sicheren Weg zu dem/der Betroffenen nach Deutschland gelangen. Gute Erfahrungen wurden mit dem Versand über DHL oder mit der Mitgabe an zuverlässige Reisende nach Deutschland gemacht. Bei postalischer Zustellung ist es zur Minimierung des Verlustrisikos ratsam, Dokumente nicht in eine Gemeinschaftsunterkunft schicken zu lassen, sondern in eine Privatwohnung.

Die Kosten für die Dokumentenbeschaffung sind schwer abzuschätzen, denn die Gebühren schwanken und es können Zusatzkosten entstehen (z.B. für fehlende Dokumente, Transportkosten, etc.). Insgesamt sind die Kosten bisher überschaubar gewesen (ca. 15.000 bis max. 30.000 Dalasis, das entspricht etwa 250 bis max. 500 €).

4.1. Biometrische ECOWAS-Reisepässe



ECOWAS Reisepass Gambia

Seit 2014 stellt Gambia biometrische ECOWAS-Reisepässe aus. Zwar gibt es immer wieder technische Probleme bei der Anfertigung, sodass u.U. stattdessen maschinenlesbare Pässe (Proxy-Pässe) ausgestellt werden. Die ECOWAS-Reisepässe können nur über eine persönliche Vorsprache beim Immigration Department in Gambia beantragt werden. Eine Beantragung oder eine

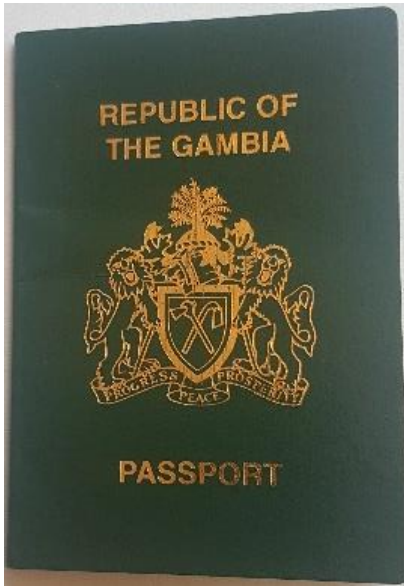


Foto: Barrow

Verlängerung über Auslandsvertretungen Gambias ist nicht möglich.

⁶ Einige Informationen wurden hier nicht aufgenommen, da sie in der Praxis bisher nicht relevant waren (z.B. UNICEF: [Civil Registration and Vital Statistics. Gambia](#); Danish National ID Centre, Juli 2020: [The Gambia: IDcards, passports and birth registration](#)).

4.2. Proxy-Pässe (maschinenlesbare Reisepässe)



Maschinenlesbarer Reisepass Gambia

Beantragung und Ausstellung

Die Beantragung und Ausstellung gambischer Proxy-Pässe verläuft in der Praxis relativ unproblematisch. Ohne Termin, aber mit Wartezeit kann die bevollmächtigte Person beim Immigration Department in Banjul zur Passbeantragung vorsprechen.

REPUBLIC OF THE GAMBIA		
PASSPORT - PASSEPORT	TYPE - TYPE	COUNTRY - PAY
	P C	GMB
	SURNAME - NOM	PLACE OF BIRTH - LIEU DE NAISSANCE
	GIVEN NAMES - PRENOMS	
	NATIONALITY - NATIONALITE	
	GAMBIAN	
	DATE OF BIRTH - DATE DE NAISSANCE	
	SEX - SEXE	
	DATE OF ISSUE - DATE DE DELIVRANCE	
	DATE OF EXPIRY - DATE D'EXPIRATION	
		AUTHORITY - AUTORITE
		BANJUL
		ISSUING OFFICER
		SIGNATURE OF HOLDER - SIGNATURE DU TITULAIRE

Foto: Barrow

Folgende Angaben und Dokumente sind notwendig:

- Ausgefülltes Antragsformular (erhältlich im Immigration Department)
- Biometrische Licht- bzw. Passbilder
- Originalunterschrift der antragstellenden Person
- Original oder Kopie eines offiziellen Dokuments, das den Geburtstag und -ort und den korrekten Namen enthält (z.B. (abgelaufener) Pass, Nationalkarte oder Geburtsurkunde)
- Original oder Kopie eines Identitätsdokuments eines Elternteils oder anderer Verwandter
- Vollmacht
- Kopie der Duldung
- Bei Verlust eines früheren Reisepasses: Evtl. wird hier eine eidesstattliche und notariell beglaubigte Erklärung über den Vorgang des Verlusts benötigt.

Unter Umständen genügt es auch, wenn diese Angaben und Dokumente digital übermittelt werden. Bei der Beantragung wird die bevollmächtigte Person zu ihrem Verhältnis mit der antragstellenden Person, die sich in Deutschland befindet, befragt und muss die Dokumente vollständig vorlegen. Auch überprüft die Beamtin oder der Beamte, ob die antragstellende Person bereits einen Pass oder eine ID Card besessen hat. Anschließend bekommt die bevollmächtigte Person einen Terminzettel für die Abholung des Reisepasses. Die Bearbeitungsdauer ist sehr unterschiedlich und kann im Ausnahmefall auch mehrere Monate dauern.

INFOKASTEN

Nachweis eines Identitätsdokuments von Eltern oder Verwandten

In seltenen Fällen haben Gambierinnen und Gambier keinerlei Kontakt mehr zu Verwandten oder können diese nicht kontaktieren. Dies könnte im Kindesalter ausgereiste Personen betreffen oder Personen, die erheblich von Verwandten bedroht werden/wurden. Solche Personen können oftmals keine Identitätsnachweise von Verwandten beschaffen, deren Vorlage aber eine zwingende Voraussetzung für die Ausstellung eines Proxy-Passes ist. In begründeten Einzelfällen ist es ratsam, mit dem Immigration Department zu besprechen, ob anderweitige Nachforschungen durch das Department möglich wären. Von deutschen Behörden wurde teilweise vorgeschlagen, dass ein Mitglied des Parlaments aus dem örtlichen Wahlkreis der antragstellenden Person dessen/deren Identität schriftlich bestätigt. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis nie erprobt und von gambischer Seite auch nicht als Alternative zu fehlenden Identitätsnachweisen von Verwandten eingestuft.

4.3. Emergency Travel Certificate (ETC; auch Emergency Passport genannt)

Der sog. Emergency Passport gilt als Passersatzpapier, das die Honorarkonsulate Berlin, Köln und Stuttgart nur zur freiwilligen Ausreise nach Gambia ausstellen. Der Gültigkeitszeitraum beträgt lediglich einen Monat. Die Beantragung kann schriftlich erfolgen. Folgende Angaben und Dokumente sind notwendig:

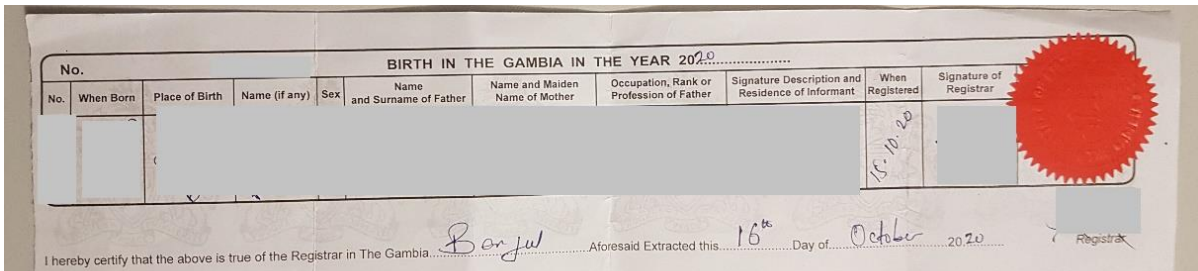
- Passfotos
- Original oder Kopie eines gambischen Dokuments, das die Staatsbürgerschaft bestätigt
- evtl. eine Kopie eines Flugtickets nach Gambia
- frankierter Rückumschlag
- Gebühr in bar über 35 € für Privatpersonen und karitative Einrichtungen, ansonsten 140 €

INFOKASTEN

Der ETC als Laissez-Passer

Der ETC kann sowohl von Gambierinnen und Gambier als auch von der Bundespolizei beantragt werden. Von Behörden beantragte ETC dienen als Laissez-Passer zur Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. Laut dem Auswärtigen Amt geht der Beantragung normalerweise eine Delegationsvorführung (siehe Kapitel 4.) voraus. In der Praxis scheinen die Behörden in Baden-Württemberg nicht automatisch nach einer Delegationsvorführung für die angehörten, ausreisepflichtigen Gambierinnen und Gambier Laissez-Passers zu beantragen und ihre Abschiebungen

4.4. Geburtsurkunde



BIRTH IN THE GAMBIA IN THE YEAR 2020										
No.	When Born	Place of Birth	Name (if any)	Sex	Name and Surname of Father	Name and Maiden Name of Mother	Occupation, Rank or Profession of Father	Signature Description and Residence of Informant	When Registered	Signature of Registrar
									15.10.20	

I hereby certify that the above is true of the Registrar in The Gambia. *Barju* Aforsaid Extracted this *16th* Day of *October* 2020. Registrar

Geburtsurkunde Gambia

Foto: Barrow

Beantragung und Ausstellung

Geburtsurkunden werden in gambischen Gesundheitszentren ausgestellt, an die ein Public Health Office angegliedert ist, z.B. in „clinics“, „health centers“ oder „hospitals“. Die Urkunde kann in jedem Public Health Office ausgestellt werden, unabhängig vom Geburtsort. Die bevollmächtigte Person muss dort vorsprechen, erklären, in welchem Verhältnis er oder sie zur antragstellenden Person in Deutschland steht und notwendige Gebühren bezahlen. Die Geburtsurkunde kann in der Regel sofort ausgestellt werden und der Vorgang sollte digital erfasst werden. Im digitalen Verzeichnis sollte außerdem überprüft werden, ob die Geburt bereits früher registriert wurde.

Folgende Angaben und Dokumente sind notwendig:

- Angaben der antragstellenden Person: Geburtsdatum, Geburtsort, Vor- und Nachname und Geschlecht
- Vor- und Nachname des Vaters und der Mutter
- Beruf des Vaters
- Original oder Kopie eines Dokuments aus der frühen Kindheit (das könnte sich „child welfare record“, „infant welfare card“ nennen oder eine Art Mutterpass sein, in dem Gesundheitsuntersuchungen des Neugeborenen vermerkt wurden)
 - ➔ Alternativ: Schriftliche Bestätigung (Birth's attestation) durch den **Alkalo** (Bürgermeister oder Bürgermeisterin siehe unten)
- Identitätsdokument der bevollmächtigten Person
- Vollmacht
- Sicherheitshalber eine Kopie der Duldung

Liegt kein Dokument aus der frühen Kindheit vor, muss die bevollmächtigte Person bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (Alkalo) des jeweiligen Geburtsorts vorsprechen. Auch hierfür muss sie sich ausweisen können und alle übrigen Angaben machen und Dokumente bereithalten. Zusätzlich muss hier eine gambische Staatsbürgerin oder Staatsbürger mit einem Identitätsdokument die Angaben bestätigen. Das können nahe Verwandte, der Alkalo selbst oder eine andere Person aus dem Geburtsort sein, die sich an die antragstellende Person erinnern kann. Der Alkalo bestätigt die Angaben in einem Formular (Birth's attestation) mit einem Stempel. Diese Bestätigung muss dann bei einem Public Health Office vorgelegt werden, sodass die Geburtsurkunde ausgestellt werden kann.

Aussagewert der Geburtsurkunden und mögliche Probleme

Deutsche Behörden stufen den Beweiswert von gambischen Geburtsurkunden oft als nicht besonders hoch ein. Das Innenministerium begründet das u.a. damit, dass die ausstellenden Behörden weder die persönlichen Daten, die Anzeigeberechtigung der beauftragten Person noch eine eventuelle vorherige Geburtenregistrierung vor einer Nachbeurkundung überprüfen würden. Bei einer Geburtenregistrierung im Erwachsenenalter gehen deutsche Behörden davon aus, dass das Registrierungsdatum falsch sein

könnte. Denn laut der Botschaft in Dakar und des Innenministeriums BW müssten die meisten Gambierinnen und Gambier schon einmal eine Geburtsurkunde besessen haben, da diese in Gambia für den Schulbesuch und die Beantragung von Ausweisdokumenten benötigt würden. Dass alle Kinder für einen Schulbesuch eine Geburtsurkunde vorlegen müssen, ist allerdings bis vor 20/30 Jahren noch nicht der Fall gewesen, so eine Mitteilung von gambischer Seite. Trotzdem muss man sich darauf einstellen, dass, wenn Registrierungs- und Ausstellungsdatum übereinstimmen, einige Behörden den Beweiswert bezweifeln. Das heißt nicht unbedingt, dass vorsätzlich ein falsches Registrierungsdatum eingetragen wurde, sondern dass die ausstellende Stelle in Gambia nicht überprüft hat, ob die Geburt bereits zu einem früheren Zeitpunkt registriert wurde. Somit empfiehlt es sich, bei der Beschaffung einer Geburtsurkunde über Dritte darauf zu achten, dass vor Ort überprüft wird, wann die Geburt erstmals registriert wurde. Dann sollte das Erstregistrierungsdatum auf der nachträglich ausgestellten Geburtsurkunde vermerkt werden. Diese Überprüfung könnte unter Umständen recht aufwendig werden, wenn die Geburt nicht im digitalen Verzeichnis eingetragen wurde und am Geburtsort Akten durchgeschaut werden müssen (welche auch nicht immer vollständig vorhanden sind). Natürlich gibt es auch Gambierinnen und Gambier – vor allem aus ländlichen Regionen – deren Geburt nie in Gambia registriert wurde – hierauf sollte bei Vorlage der Geburtsurkunde hingewiesen werden.

Teilweise haben deutsche Behörden darauf verwiesen, bei nachbeurkundeten Geburtsurkunden einen „Auszug aus dem Geburtsregister“ beizubringen (siehe [Merkblatt](#) der deutschen Botschaft in Dakar). Diese Aufforderung hat für viel Verwirrung gesorgt, da es ein solches Dokument, einen „Auszug“, nicht gibt. Einige Gambierinnen und Gambier haben sich zwar vom Medical and Health Department Banjul Schreiben beschafft, welche die Echtheit einer vorgelegten Geburtsurkunde bestätigen. Diese Bescheinigungen haben aber einen geringeren Aussagewert als die Geburtsurkunden selbst, so das Regierungspräsidium Karlsruhe. Von dem Begriff „Auszug aus dem Geburtsregister“ darf man sich in der Praxis also nicht verwirren lassen. Ziel sollte vielmehr sein, eine Geburtsurkunde vorzulegen, in der das Erstregistrierungsdatum der Geburt abgebildet ist.

Die deutsche Botschaft in Dakar weist übrigens darauf hin, dass in Gambia das genaue Geburtsdatum oft nicht bekannt ist. Somit geben die Geburtsurkunden selten über das genaue Geburtsdatum Auskunft, sondern mehr über das ungefähre Alter/Geburtsjahr und den Geburtsort.

5. Legalisation

Die deutsche Auslandsvertretung in Dakar hat die Legalisation von gambischen Urkunden eingestellt und führt Urkundenüberprüfungen nur durch, wenn eine deutsche Behörde ein Amtshilfeersuchen an sie stellt. Dies scheint nur in seltenen Fällen vorzukommen und in den uns bekannten Fällen war meistens das Standesamt involviert, v.a. im Zuge von Eheschließungen (mehr Informationen zur Eheschließung von binationalen Paaren sind beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften erhältlich). Die notwendigen Angaben und Dokumente für ein Überprüfungsverfahren durch die deutsche Botschaft in Dakar sind auf deren Internetseite aufgelistet und auf aktuellem Stand: <https://dakar.diplo.de/sn-de/service/05-VisaEinreise/-/2428076>.

Auch wenn keine Urkundenüberprüfung durch eine Inlandsbehörde verlangt wird, haben einige Gambierinnen und Gambier auf eigene Initiative Urkunden durch das gambische Außenministerium beglaubigen lassen. Dies scheint relativ unproblematisch zu sein. Die Beglaubigung durch das gambische Außenministerium erkennt man an dem entsprechenden Stempel (siehe [hier](#)).

6. Delegationsbesuche

Gambische Delegationen werden zu sogenannten „Identifizierungsmissionen“ eingeladen, um die Staatsangehörigkeit und Identität von potentiellen Gambierinnen und Gambier festzustellen (Auswärtiges Amt, 2019: [Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia](#)). Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Meistens werden geduldete Gambierinnen und Gambier schriftlich zur Vorsprache geladen (Vorspracheverfügung). Wird dieser nicht Folge geleistet, kann eine Vorführung zwangsweise durchgesetzt werden. Eine eigenständige Anmeldung ist nicht erwünscht und wird nicht ermöglicht. Über das Gespräch mit der Delegation wird ein Protokoll angefertigt. Wird dieses nicht direkt bei der Anhörung ausgehändigt, kann es im Nachhinein vom Regierungspräsidium Karlsruhe angefordert werden. Aus dem Protokoll geht hervor, ob die gambische Staatsbürgerschaft nachgewiesen und die Identität geklärt wurden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat 2020 klargestellt, dass Begleitpersonen der Anhörung durch die Delegationen beiwohnen dürfen. Auch sollte es kein Problem sein, dass die begleitende Person sich währenddessen Notizen macht. Die Gespräche scheinen i.d.R. nicht lange zu dauern. Die Personen werden meist lediglich zu ihrem Namen, Geburtsort und Verwandten befragt. Immer wieder scheinen auch für die Identifizierung unerhebliche Fragen gestellt zu werden, z.B. zu einem bestehenden Ausbildungsverhältnis.

Theoretisch können Geduldete, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch im Anschluss an die Vorsprache in Abschiebehaft genommen werden. Dafür ist jedoch ein vorheriger richterlicher Beschluss notwendig. Ein solches Vorgehen ist laut dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht üblich und auch uns ist kein derartiger Fall bekannt geworden.

Quellen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Dakar, Februar 2020: [Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtshilfeweg](#)

Auswärtiges Amt, August 2019: [Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Gambia](#)

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, April 2020: [Erfüllung der Passpflicht durch gambische Proxy-Pässe](#)

Bundesinnenministerium, Dezember 2019: [Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Februar 2019: [Dienstabweisung Asyl \(DA-Asyl\)](#)

Franz Hoß, Rundbrief Flüchtlingsrat BW 1/2020: [Nicht mehr alleine zum Delegationsbesuch. Begleitpersonen bei den Anhörungen vor gambischen Delegationen zugelassen](#)

Literatur

Beiträge aus dem Asylmagazin 1–2/2018: [Themenschwerpunkt: Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung](#)

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. und VNB - Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V. (Hg.), Oktober 2018: [Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Personen mit einer Duldung, bei Asylsuchenden und bei Schutzberechtigten – ein Leitfaden für die Beratung](#)

Carsten Hörich und Moritz Putzar-Sattler, November 2017: [Mitwirkungspflichten im Ausländerrecht. Rechtsgutachten zu den Voraussetzungen von Sanktionen bei Nichtmitwirkung](#)

Flüchtlingsrat BW, September 2020: [Broschüre „Mitwirkungspflichten von Geduldeten“](#)